



Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

4.4.3 Aufzüge als barrierefreier Flucht- und Rettungsweg

Selbstbestimmte Gebäudenutzung bis ins hohe Alter oder mit Behinderungen macht auch eine selbstbestimmte Rettung nötig, wenn organisatorische Hilfe gar nicht oder nicht ausreichend vorhanden ist. Damit im Brandfall für alle Menschen eine selbstständige Flucht möglich ist, sind barrierefreie Rettungswege über Aufzüge erforderlich.

Barrierefreie Rettungswege über Aufzüge

Die geforderte barrierefreie Erschließung von Gebäuden gewährleisten oft Aufzugsanlagen, auch wenn Rampen und schräge Ebenen sicher zu bevorzugen sind. Entsprechend neuer Hessischer Bauordnung ist seit 2018 bei Sonderbauten nach § 53 und bei öffentlich zugänglichen Anlagen nach § 54 Abs. 2 die barrierefreie Nutzbarkeit und die Kennzeichnung von Rettungswegen erforderlich, die für Rollstuhlfahrer geeignet und vorgesehen sind.

Damit bleibt nur noch der nicht öffentlich zugängliche Regelbau, bei dem diese Anforderungen nicht bauaufsichtlich geprüft werden. Diese Gebäude werden in Hessen seit der HBO 2002 nicht mehr öffentlich-rechtlich geprüft. Dafür gibt es die privatrechtlich-tätigen Nachweisberechtigten (Gebäudeklasse 4) und Prüf-sachverständigen Brandschutz (Gebäudeklasse 5), so wie bei Gebäudeklasse 1–3 die Entwurfsverfasser.

Die barrierefreie Nutzbarkeit ist in der HBO 2018 § 2 Abs. 8 definiert. Sie ist gegeben, wenn Anlagen

- in der allgemein üblichen Weise,
- ohne besondere Erschwernis und

- grundsätzlich ohne fremde Hilfe

für Menschen mit Behinderung nutzbar sind.

Dieser Begriff muss einheitlich für alle Anlagen angewendet werden, die der Hessischen Bauordnung unterliegen und hat bezüglich der Rettungswege keine andere, spezielle Bedeutung. Die Fachwelt deutet die barrierefreie Nutzbarkeit der Rettungswege für Rollstuhlfahrer in Hessen so: „Grundsätzlich ohne fremde Hilfe“ ermöglicht ausnahmsweise auch eine Rettung mit fremder Hilfe, analog der allgemeinen Rettungsmöglichkeit über Leitern der Feuerwehr als zweite Chance.

Nach der Hessischen Bauordnung ergibt sich demnach folgende Lösung:

*Barrierefreie
Selbstrettung*

Der erste barrierefreie Rettungsweg dient immer der Selbstrettung. Der zweite Rettungsweg gestattet ausnahmsweise die Rettung mit fremder Hilfe (nur bei Bestandsgebäuden). Grundsätzlich ist der zweite barrierefreie Rettungsweg auch für die Selbstrettung ohne fremde Hilfe auszuführen. Was sicherlich bei Neubauten von Bedeutung ist, wo allgemein alle Menschen zwei Selbstrettungsmöglichkeiten haben. Die bisher übliche Planung, oft ohne jede Selbstrettungsmöglichkeit, erfüllt das HBO-Ziel nicht mehr.

Die Forderung der HBO kann als Klarstellung verstanden werden, die das Grundgesetz, Art. 3, Abs. 3, Satz 2 auch bei Rettungswegen umsetzt:

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Alle anderen Bauordnungen der Bundesländer schweigen sich zu dem Thema bisher aus. Insofern ist im Baurecht natürlich nicht verankert, dass Menschen mit Behinderung keine Rettungswege zur Selbstrettung benötigen und keine gleichwertige Planung für diese Menschen zu liefern ist. Die gleiche Sicherheit in baulichen Anlagen bezüglich der Selbstrettung zu erreichen, ist somit ein unabdingbares Ziel.

Selbstrettung ist der beste Brandschutz für alle Menschen

Die Bereitstellung sogenannter „sicherer Bereiche“ für den Zwischenaufenthalt von nicht zur Eigenrettung fähigen Personen widerspricht der Gleichbehandlung und dem Grundsatz der Barrierefreiheit („ohne fremde Hilfe nutzbar“).

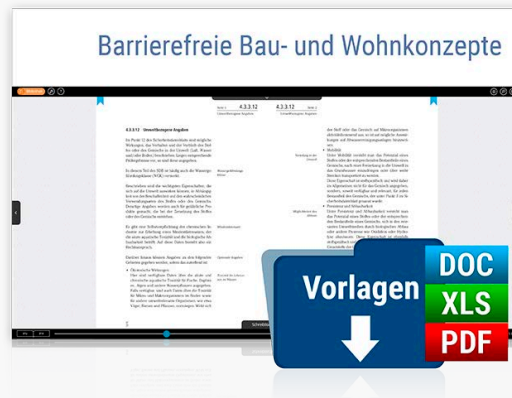
Der Gebäudebetreiber ist dafür verantwortlich, jederzeit eine Räumung zu gewährleisten. Die Fremdrettung von Menschen, die Treppen nicht gehen können, liegt ebenfalls in seiner Verantwortung und kann nicht durch Feuerwehr und Rettungsdienst übernommen werden. Es ist die gleiche Betriebssicherheit der Rettungswege und die gleiche Rettungszeit ins ebenerdige Freie für alle Gebäudenutzer zu planen.

Eine Lösung dazu bietet beispielsweise die VDI 6017 Aufzüge - Steuerungen für den Brandfall¹. Sie zeigt Planern, Errichtern, Betreibern, Sicherheitsorganisationen und zuständigen Behörden, welche Brandereignisse unkritisch sind und unter welchen Voraussetzun-

*VDI 6017 Aufzüge -
Steuerungen für
den Brandfall*

¹ VDI-Richtlinie 6017 - Aufzüge, Steuerungen für den Brandfall - 10.2015

Bestelloptionen



Barrierefreie Bau- und Wohnkonzepte

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

☎ 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

✉ service@forum-verlag.com

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)